

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung der Beschwerdepunkte an britischen Rundfunkveranstalter und große Filmstudios	3
Europäische Kommission: Konsultation zu elektronischen Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten	3

LÄNDER

AL-Albanien

Umstellung auf Digitaltechnik: Termin wegen Beschlussfähigkeit des Medienregulierers verschoben	4
Nach drei Abstimmungsrunden im Lenkungsrat noch immer kein neuer Intendant des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewählt	5

AT-Österreich

VwGH verneint Rundfunkgebührenpflicht bei reinem Streaming	5
KommAustria billigt Rechtekauf des ORF für die Fußball-Champions-League	6

CY-Zypern

Zeitlich befristete TV-Lizenzen um ein weiteres Jahr verlängert	6
---	---

CZ-Tschechische Republik

Hohe Geldstrafe für die M7-Gruppe	7
---	---

DE-Deutschland

BGH erklärt Framing von zulässig eingestellten Werken für urheberrechtskonform	7
Grundlegende Entscheidungen der ZAK zur Plattformregulierung	8

FR-Frankreich

Oberstes Revisionsgericht kontrolliert Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags für die audiovisuelle Produktion durch eine Gesellschaft der Branche	9
---	---

Verurteilung wegen Plagiats eines vor 30 Jahren erstaufergeführten Science-Fiction-Films	9
--	---

GB-Vereinigtes Königreich

Koregulierungsmodell für die Alterseinstufung von Online-Musikvideos dauerhaft eingeführt	10
Datenschutzbeauftragter weist Google an, Verweise auf aktuelle Nachrichtenbeiträge in Suchergebnissen nach Personennamen zu entfernen	11
BBC World News verstößt mit Sponsoring-Erlaubnis für Sendungen zum Zeitgeschehen gegen Ofcom-Regeln	11

IE-Irland

Livesendung mit Minderjähriger in einer Diskussion zu „Sexting“ verletzt Rundfunkordnung	12
Kommentare eines Comedian zu religiöser Figur kein Verstoß gegen Rundfunkordnung	13
Ryanair muss in Verleumdungsfall Treibstoffpolitik und „Sicherheitsvorfälle“ gegenüber Channel 4 offenlegen	14

IT-Italien

AGCOM-Richtlinien zur Höhe von Bußgeldern	14
---	----

NL-Niederlande

Einstweilige Ex-Parte-Verfügung gegen BitTorrent-Release-Gruppe für Videoinhalte	15
Neue Regelung zur Produktplatzierung der Niederländischen Medienbehörde beseitigt Unklarheiten	15

PT-Portugal

Selbstregulierungsvereinbarung zum Schutz von Urheberrechten in einem digitalen Umfeld	16
--	----

RU-Russische Föderation

Regierung ändert Planung für die Umstellung auf Digitaltechnik	17
--	----

SE-Schweden

Berichte über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk veröffentlicht	17
--	----

SK-Slowakei

Neues Urheberrechtsgesetz angenommen	18
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin:

Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera
Blázquez, Sophie Valais, stellvertretender Redaktionschefs
(Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Michael Botein, The Media Center at the New York Law
School (USA) • Medienreferat der Menschenrechtsabteilung
des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter,
Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau (Russische
Föderation) • Peter Matzneller, Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard
Hofstötter, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im
audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission,
Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Paul Green • Katherine Parsons • Marco Polo
Sarl • Nathalie Sturlèse • France Courrèges • Brigitte Auel •
Roland Schmid • Erwin Rohwer

Korrektur:

Olivier Mabilat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Sophie Valais et Francisco Javier Cabrera
Blázquez • Barbara Grokenberger • Aurélie Courtinat • Lucy
Turner • Ronan Fahy

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2015 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung der Beschwerdepunkte an britischen Rundfunkveranstalter und große Filmstudios

Am 23. Juli 2015 übermittelte die Europäische Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Sky UK und eine Reihe von Filmstudios, in der sie die vorläufige Auffassung der Kommission darlegt, die Parteien hätten wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen und damit gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen. Eine Mitteilung der Beschwerdepunkte ist ein förmlicher Schritt bei Untersuchungen im Falle mutmaßlicher Verstöße gegen EU-Recht. Die Mitteilung nimmt das Ergebnis einer Untersuchung nicht vorweg, enthält jedoch die vorläufige Auffassung der Kommission. Zu den betroffenen Filmstudios gehören Disney, NBCUniversal, Paramount Pictures, Sony, Twentieth Century Fox und Warner Bros.

Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass sich die Filmstudios „bilateral mit Sky UK auf vertragliche Beschränkungen verständigt haben, die Sky UK daran hindern, Verbrauchern außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands über Satellit und/oder online Zugang zu den dort angebotenen Pay-TV-Diensten zu ermöglichen“. Dies ergibt sich aus der im Januar 2014 von der Kommission eingeleiteten Untersuchung, in der festgestellt wurde, „dass die jeweiligen Lizenzvereinbarungen zwischen den sechs Filmstudios und Sky UK Klauseln enthielten, nach denen Sky UK verpflichtet war, den Zugang zu Filmen, die über seine Pay-TV-Dienste und/oder seine Satellitenprogramme ausgestrahlt werden, für Gebiete außerhalb des Lizenzgebiets (d. h. Vereinigtes Königreich und Irland) zu blockieren (sogenanntes ‚Geoblocking‘)“.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Klauseln „Sky UK in seinen Möglichkeiten einschränkt, Anfragen in Bezug auf seine Pay-TV-Dienste von nicht im Lizenzgebiet ansässigen Verbrauchern nachzukommen, d. h. von Verbrauchern, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem Sky UK keine aktive Verkaufsförderung oder Werbung für seine Pay-TV-Dienste betreibt“. Die Kommission kommt daher zu dem vorläufigen Ergebnis, dass „diese Klauseln - es sei denn, es liegt ein stichhaltiger Grund vor - einen schweren Verstoß gegen die EU-Vorschriften darstellen, nach denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen verboten sind (Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)“.

Die Parteien werden die Mitteilung der Beschwerdepunkte nun prüfen; sie können darauf antworten und eine mündliche Anhörung verlangen, um ihre Kommentare vor Vertretern der Europäischen Kommission und zuständigen einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden vorzubringen. Die Kommission fasst erst dann einen abschließenden Beschluss, wenn die Parteien ihre Verteidigungsrechte wahrgenommen haben.

• Europäische Kommission, Pressemitteilung: „Kartellrecht: Kommission übermittelt Mitteilung der Beschwerdepunkte zur grenzübergreifenden Erbringung von Pay-TV-Diensten im Vereinigten Königreich und in Irland“, 23. Juli 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17714>

DE EN FR

• Europäische Kommission, Pressemitteilung: „Kartellrecht: Kommission prüft Beschränkungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Pay-TV-Diensten“, 13. Januar 2014

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17715>

DE EN FR

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Konsultation zu elektronischen Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten

Am 11. September 2015 startete die Europäische Kommission ihre Konsultation zur Bewertung und Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ECS). Die Kommission veröffentlichte darüber hinaus ein Hintergrunddokument, in dem der Kontext der Konsultation sowie der Geltungsbereich des gegenwärtigen Rechtsrahmens dargelegt sind.

Die Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation ist eine von 16 Maßnahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die am 6. Mai 2015 verabschiedet wurde (siehe IRIS 2015-6/13), und ein Schlüsselement zur Schaffung der relevanten Bedingungen, damit digitale Netze und Dienste florieren können. Zweck der Konsultation ist es, (a) Ausgangsdaten für die Bewertung des Rechtsrahmens für Telekommunikation im Hinblick auf Bewertungskriterien entsprechend den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung zu sammeln, dazu gehören Effektivität, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert, und (b) Standpunkte zu Fragen einzuholen, die einer Überprüfung bedürfen, um den Rechtsrahmen vor dem Hintergrund von Markt- und Technologieentwicklungen mit dem Ziel zu reformieren, den in der Strategie für den digitalen Binnenmarkt dargelegten ambitionierten Bestrebungen gerecht zu werden.

Insbesondere heißt es in dem Hintergrunddokument, „im Zuge der IP-Konvergenz und einer Verlagerung des Bedarfs weg von Sprach- und hin zu Datenverkehr betrachten Endnutzer Over-the-Top-Dienste (OTT) wie

VoIP, Messaging und auch soziale Netzwerke zunehmend als Ersatz für traditionelle elektronische Kommunikationsnetze wie Sprachtelefonie und Textnachrichten für persönlichen Kommunikationsaustausch“. In diesem Zusammenhang besagt das Dokument, derartige „OTT-Dienste unterliegen derzeit nicht derselben Rechtspraxis, da sich der gegenwärtige Geltungsbereich des EU-Rechtsrahmens auf die Definition von ECS stützt, die unter anderem ‚Übertragung von Signalen‘ vorsieht“.

In der Konsultation werden eine Reihe von Fragen gestellt, unter anderem in Bezug auf die Regulierung des Netzzugangs, Verwaltung des Frequenzspektrums und drahtlose Konnektivität, sektorspezifische Regulierung für Kommunikationsdienste, die universelle Ordnung sowie die institutionelle Struktur und Führung. Die Konsultation läuft vom 11. September bis zum 7. Dezember 2015, wobei Meinungen aller interessierten Seiten gefragt sind. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im Januar 2016 veröffentlicht.

• *European Commission, Public consultation on the evaluation and the review of the regulatory framework for electronic communications networks and services, 11 September 2015* (Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation zur Bewertung und Überprüfung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 11. September 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17716>

EN

• *European Commission, Background to the Public Consultation: on the Evaluation of the Regulatory Framework for Electronic Communications and on its Review, 11 September 2015* (Europäische Kommission, Hintergrund zur öffentlichen Konsultation: Zur Bewertung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation und zu dessen Überprüfung, 11. September 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17704>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AL-Albanien

Umstellung auf Digitaltechnik: Termin wegen Beschlussunfähigkeit des Medienregulierers verschoben

Am 15. Juni 2015 hat die Behörde für audiovisuelle Medien (Autoriteti i Mediave Audiovizive - AMA) eine Pressemitteilung herausgegeben, in der darauf hingewiesen wurde, dass Albanien aufgrund verschiedener Faktoren nicht in der Lage ist, die Fristen im Zusammenhang mit der Umstellung auf Digitaltechnik einzuhalten. AMA teilte mit, dass es trotz der getroffenen Umstellungsmaßnahmen nicht möglich sei, die Strategie zur Umstellung auf digitale Ausstrahlung voll

umzusetzen, und traf die Entscheidung, die analoge Ausstrahlung bis 17. Juni 2015 abzuschalten. AMA erklärte ferner, dass sich - abgesehen von den Kosten - die Verschiebung des Termins und die Verzögerungen bei der Umstellung auf Digitaltechnik auch auf die Einhaltung internationaler Vereinbarungen auswirken werde.

In der Mitteilung verwies AMA auf verschiedene Phasen des Umstellungsprozesses, die lange Zeit in Anspruch nahmen bzw. bei denen es keine Fortschritte gab, was dann zu Verzögerungen des gesamten Prozesses geführt habe. Der Regulierer führte im Besonderen drei Aspekte der Umstellung an, die voneinander abhängen und Auswirkungen auf den Gesamtprozess haben: die Digitalisierung der terrestrischen analogen Netze des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die Digitalisierung der terrestrischen analogen Netze der kommerziellen landesweiten Anbieter und die Digitalisierung der terrestrischen analogen Netze lokaler Sender mit Analogtechnik.

Im Besonderen verwies der Regulierer auf die langsame Umstellung auf Digitaltechnik in den beiden Netzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Nach einem langen Rechtsstreit hat das Unternehmen, das den Zuschlag für den Bau der digitalen Netze des albanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Radio Televizioni Shqiptar - RTSH) erhalten hatte, im März 2015 den Vertrag mit RTSH und der Regierung unterzeichnet.

Als weiterer erschwerender Faktor kommt laut AMA hinzu, dass das Parlament sich nicht in der Lage sah, das fehlende siebte Mitglied des Regulierers zu wählen. Darüber hinaus verweist der Regulierer auf das fehlende Quorum und die beschränkte Handlungsfähigkeit der AMA aufgrund der Tatsache, dass zwei derzeitige Mitglieder sich weigerten, an Sitzungen teilzunehmen, solange das von der Opposition eingeleitete Gerichtsverfahren über die Wahl neuer Mitglieder und den Vorsitz von AMA nicht abgeschlossen ist. Deshalb war AMA nur bedingt in der Lage, Entscheidungen zu treffen, die ein Quorum voraussetzen.

Neben der Verschiebung des Termins für die Umstellung auf Digitaltechnik hat die fehlende Beschlussfähigkeit Auswirkungen bei der Aufgabe des Regulierers, Lizenzen für bestehende kommerzielle Multiplexe zu vergeben, die sich im Frühjahr 2015 an einer Ausschreibung beteiligt hatten. Obwohl 60 Tage nach Ende der Ausschreibungsfrist eine Entscheidung erwartet worden war, besteht bei der AMA kein Quorum, um Entscheidungen über die Vergabe von Lizenzen an kommerzielle Anbieter zu treffen. Die letzte, für den 31. Juli 2015 anberaumte AMA-Sitzung hat nach Angaben der Regulierungsbehörde wegen fehlendem Quorum nicht stattgefunden. Darüber hinaus ist das Verfahren der Lizenzvergabe an kommerzielle digitale Netze Gegenstand eines von einem kommerziellen Betreiber angestrebten Gerichtsverfahrens, was zu weiteren Verzögerungen des Gesamtprozesses führen könnte.

- *MBI MOSRESPEKTIMIN E AFATEVE TË PROCESIT TË DIGJITALIZIMIT* (Mitteilung der Behörde für audiovisuelle Medien zur Nichteinhaltung der Frist für die Einführung von Digitaltechnik)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17706>

SQ

- *Për mungesë të kuorumit, nuk zhvillohet mbledhja e parashikuar e Bordit Drejtues të AMA-s* (Pressemittteilung der Behörde für audiovisuelle Medien vom 31. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17707>

SQ

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

Nach drei Abstimmungsrunden im Lenkungs- rat noch immer kein neuer Intendant des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewählt

Der Lenkungsrat des albanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters (Radio Televizioni Shqiptar - RTSH) hat nach drei Abstimmungsrunden noch immer keinen neuen Intendanten gewählt. Zur Wahl standen zuletzt zwei Kandidaten, doch keiner bekam die notwendige Mehrheit. Nach Artikel 99 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 97/2013 über Audiovisuelle Medien in der Republik Albanien sind im Lenkungsrat mindestens sieben von elf Stimmen notwendig, um einen neuen Intendanten zu wählen.

Die Abstimmungen fanden im Anschluss an das Bewerbungsverfahren statt, an dem sich 20 Personen - ein Rekordwert - beteiligten; darunter ein ehemaliger Intendant, RTSH-Angehörige sowie bekannte Persönlichkeiten und Journalisten. Sechzehn Bewerber erfüllten die gesetzlichen Anforderungen und kamen in die engere Auswahl. Am 20. Juni 2015 organisierte der Lenkungsrat eine öffentliche, vom Fernsehen übertragene Anhörung der Bewerber - dies war das erste Mal in der Geschichte des Senders, dass die Kandidaten öffentlich vorgestellt wurden.

Nach verschiedenen Wahlgängen blieben noch zwei Bewerber in der engeren Auswahl, doch erhielt keiner der beiden eine Mehrheit, worauf der Lenkungsrat beschloss, unter Berücksichtigung aller zugelassenen Bewerber ein weiteres Auswahlverfahren durchzuführen, um den Kreis der Bewerber zu vergrößern. Dies führte zu einer Blockade des Wahlverfahrens. In der darauffolgenden Sitzung des Lenkungsrats am Donnerstag, 6. August 2015 gelang es nicht, sich auf ein Verfahren zur Wahl des Intendanten zu einigen. Derzeit ruht das Verfahren bis September 2015.

Aufgrund des derzeitigen Stillstands gab es Vorschläge, die derzeitigen Bestimmungen zur Wahl des Intendanten zu ändern. Der stellvertretende Vorsitzende des Parlamentsausschusses für Medien, ein Mitglied der Regierungspartei, hat auf seiner Facebook-Seite vorgeschlagen, das Gesetz zur Wahl des Intendanten dahingehend zu ändern, dass eine Wahl mit einfacher Mehrheit möglich ist. Nach Meinung des Abgeordneten würde dies zu einer Überwindung der

Blockade führen, und der öffentlich-rechtliche Sender hätte endlich einen Intendanten.

Seit über einem Jahr wird der öffentlich-rechtliche Sender von einem stellvertretenden Intendanten geleitet. Die Verzögerungen zunächst bei der Wahl der Mitglieder des Lenkungsrates und nunmehr bei der Wahl des Intendanten haben dazu geführt, dass der RTSH noch immer über keine neue Satzung und keine neue Verwaltungsstruktur verfügt; Entsprechendes gilt für notwendige Unterlagen und Leitlinien.

Ilda Londo

Albanisches Medieninstitut

AT-Österreich

VwGH verneint Rundfunkgebührenpflicht bei reinem Streaming

Mit mittlerweile im Volltext vorliegendem Urteil vom 30. Juni 2015 hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof - Zl. Ro 2015/15/0015 - entschieden, dass Notebooks, die lediglich aus dem Internet gestreamte Inhalte empfangen können, keine Rundfunkempfangseinrichtungen sind und somit keine Rundfunkgebührenpflicht auslösen.

Der historische Gesetzgeber habe mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk) elektronische Darbietungen über das Internet nicht erfassen wollen. Dies ergebe sich aus einer teleologischen Reduktion von Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk: Gemäß § 2 Z 16 des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) umfasse ein Fernsehprogramm nicht nur audiovisuelle Rundfunkprogramme im Sinne des BVG-Rundfunk, sondern auch andere über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete audiovisuelle Mediendienste, die für den zeitgleichen Empfang bereitgestellt würden. Nach Ansicht des VwGH wäre diese (zusätzliche) Regelung überflüssig, würde man annehmen, dass auch über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete audiovisuelle Mediendienste (mit zeitgleichem Empfang) dem Begriff des Rundfunks im Sinne des BVG-Rundfunk entsprechen. Es sei aber im Allgemeinen nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber Überflüssiges regelt.

„Live-Streaming“ falle daher zwar unter den Begriff „Fernsehprogramm“ im Sinne der AVMD-Richtlinie 2010/13/EU und ebenso unter den Begriff „Fernsehprogramm“ im Sinne des § 1a Z 2 ORF-Gesetz, dennoch erfülle es nicht den Begriff des „Rundfunks“ im Sinne des BVG-Rundfunk.

Rundfunkempfangseinrichtungen seien somit lediglich jene Geräte, die „Rundfunktechnologien“ verwen-

den, also Antenne, Kabelnetze oder Satellit. Dasselbe gelte für Computer, über die z.B. mittels einer TV- oder Radio-Karte oder eines DVB-T-Moduls Rundfunkprogramme empfangen werden können. Verfüge ein Computer aber lediglich über einen Internetanschluss ohne Rundfunktechnologie sei er kein Rundfunkempfangsgerät. Ein Nutzer eines solches Geräts sei kein Rundfunkteilnehmer und daher nicht verpflichtet, Rundfunkgebühren zu entrichten.

• Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Juni 2015 (Zl. Ro 2015/15/0015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17733>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KommAustria billigt Rechtekauf des ORF für die Fußball-Champions-League

Mit Bescheid vom 24. Juni 2015 - KOA 10.300/15-028 - hat die österreichische Rundfunkaufsichtsbehörde KommAustria entschieden, dass der öffentlich-rechtliche Österreichische Rundfunk (ORF) die Übertragungsrechte für die UEFA Champions League für die drei anstehenden Spielzeiten nicht zu überhöhten Preisen erworben hat.

Ausgangspunkt war eine Beschwerde des österreichischen Privatsenders Puls 4, der dem ORF einen Verstoß gegen § 31c Abs. 1 des ORF-Gesetzes vorgeworfen hatte. Die Bestimmung verbietet es dem öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter, sein Programmengeld dafür zu verwenden, Senderechte in wettbewerbsverzerrender Weise zu überrechten und nach kaufmännischen Grundsätzen ungerechtfertigten Preisen zu erwerben. Nach Behördenangaben ging es in dem Verfahren im Wesentlichen um die Feststellung, welcher Preis unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe für die Champions League-Rechte als angemessen zu betrachten ist. In diesem Sinne war zu ermitteln, ob der ORF den Preis auch dann hätte bezahlen können, wenn er nicht auf Mittel aus dem Programmengeld hätte zurückgreifen können.

Durch eine vertrauliche Befragung ermittelte die KommAustria sowohl den Rahmen der abgegebenen Gebote aus dem österreichischen Markt für die UEFA-Rechte als auch den Preis, für welchen der ORF den Zuschlag erhalten hatte. Anhand dieser Werte erbrachte die RTR-GmbH in einem Amtsgutachten für die KommAustria den Nachweis, dass sich der ORF durch seine Beteiligung an der Versteigerung der UEFA-Rechte nicht wettbewerbsverzerrend verhalten hat. Dazu rechnete die RTR GmbH den ORF in einer Wirtschaftssimulation zu einem Privatsender ohne Einnahmen aus dem Programmengeld um und berechnete unter dieser Voraussetzung sowohl die im

Umfeld der Champions League-Übertragungen realistisch zu erzielenden Werbeeinnahmen, als auch den Wert strategischer Effekte wie Zuschauerbindung und Imagegewinn.

Aufbauend auf diesem Gutachten hat die KommAustria schließlich festgestellt, dass der Erwerb der UEFA Champions League-Rechte zu dem tatsächlich gezahlten Preis für den ORF auch ohne Einkünfte aus dem Programmengeld leistbar und dementsprechend unter kaufmännischen Kriterien gerechtfertigt war. Eine Verletzung des ORF-Gesetzes liegt daher nicht vor.

Die Entscheidung der KommAustria ist noch nicht rechtskräftig.

• Bescheid der KommAustria vom 24. Juni 2015

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17732>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

CY-Zypern

Zeitlich befristete TV-Lizenzen um ein weiteres Jahr verlängert

Am 26. Juni 2015 wurde das Gesetz Nr. 94(I)2015 zur Änderung des Gesetzes 7(I)1998 über Rundfunkveranstalter im Amtsblatt veröffentlicht. Mit diesem Gesetz verlängert sich die Laufzeit der Fernsehlicenzen sämtlicher Betreiber um ein Jahr. Nach der Umstellung auf digitale Fernsehtechnik zum 1. Juli 2011 wurden die bestehenden Lizenzen für Analogübertragung durch bis zum 30. Juni 2012 gültige Lizenzen für Digitalausstrahlung ersetzt. Seither wurden aufgrund anstehender Änderungen des grundlegenden Gesetzes 7(I)1998 zur Berücksichtigung der Gegebenheiten des neuen Umfelds und zur Einführung von Dauerlicenzen zeitlich befristete Lizenzen vergeben, die jedes Jahr um jeweils ein Jahr verlängert wurden. Damit verlängert sich die Laufzeit der zeitlich befristeten Fernsehlicenzen bis zum 30. Juni 2016.

Mit demselben Änderungsgesetz wurden die zeitlich befristeten Lizenzen der Körperschaften öffentlichen Rechts ebenfalls um ein Jahr verlängert, und zwar auch dann, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Dies gilt für die zyprische Telekommunikationsgesellschaft (321301307367 Τηλεπικοινωνιών Κύπρου - CYTA), ein halbstaatliches Telekommunikationsunternehmen, das auch als IPTV-Anbieter fungiert. Die Anteile sowie Struktur des Kapitals des Unternehmens weichen von dem im grundlegenden Gesetz vorgegebenen Modell ab, und 2011 wurde eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, um es entsprechend anzupassen und seine Anwendung in einem digitalen Umfeld zu ermöglichen.

Das Änderungsgesetz enthält darüber hinaus eine Bestimmung, nach der die Rundfunkbehörde befugt ist, zeitlich begrenzte Lizenzen an neue Antragsteller zu vergeben, die ebenfalls bis zum vorgenannten Zeitpunkt laufen.

Der Entwurf eines Änderungsgesetzes wurde dem Repräsentantenhaus 2013 vorgelegt (siehe IRIS 2013-10/13), in dem umfassende Änderungen des grundlegenden Gesetzes vorgesehen sind, um es u.a. möglich zu machen, Dauerlizenzen zu vergeben. Der Gesetzesentwurf wurde in der Folge von der Regierung zur weiteren Prüfung zurückgezogen; ein Termin für die Wiedervorlage im Repräsentantenhaus steht nicht fest.

• 94(I)/2015 ΝΟΜΟΣ ΠΟΥ ΤΡΟΠΟΠΟΙΕΙ ΤΟΥΣ ΠΕΡΙ ΡΑΔΙΟΦΩΝΙΚΩΝ ΚΑΙ ΤΗΛΕΟΠΤΙΚΩΝ ΟΡΓΑΝΙΣΜΩΝ ΝΟΜΟΥΣ ΤΟΥ 1998 ΜΕΧΡΙ 2014 (Änderungsgesetz 94(I)/2015 des Gesetzes 7(I)/2015 über Hörfunk- und Fernsehanstalten)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17728>

EL

Christophoros Christophorou
Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

CZ-Tschechische Republik

Hohe Geldstrafe für die M7-Gruppe

Die Tschechische Telekommunikationsbehörde (CTU) hat in ihrem Bericht für den Monat Juni 2015 angekündigt, dass sie gegen die M7-Gruppe, die die Plattformen Skylink und CS Link betreibt, eine Geldstrafe in Höhe von CZK 9,5 Mio. (EUR 350.660) verhängt hat, weil die Gruppe den Regulierer über die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im Land nicht unterrichtet hat.

Das tschechische Gesetz sieht vor, dass die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit bei der CTU anmelden müssen. Die M7-Gruppe ist einer der großen Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste in der Tschechischen Republik. Ihre Dienste werden über Astra verbreitet und von einem Zehntel der tschechischen Bevölkerung empfangen. Das Unternehmen bietet seine Kommunikationsdienste in der Tschechischen Republik seit 1. Januar 2013 an; die geltenden Berichtspflichten werden jedoch erst seit dem 28. Mai 2014 erfüllt.

In einer Mitteilung stellt CTU fest, dass die Höhe der Geldstrafe die Schwere des Verstoßes sowie die Länge des Zeitraums, in dem das Unternehmen seine Kommunikationsaktivitäten ohne Genehmigung durchgeführt hat, berücksichtigt. Darüber hinaus hatte dieser über längere Zeit bestehende illegale Status wesentliche negative Auswirkungen hinsichtlich der statistischen Daten der Jahre 2013 und 2014, die nicht nur

von der CTU, sondern auch von anderen Regierungsstellen, der Justiz, internationalen Organisationen und der EU verarbeitet werden.

Die M7-Gruppe hat zu ihrer Verteidigung vorgebracht, dass sie in gutem Glauben gehandelt habe und davon ausgegangen sei, dass es sich hier um keinen „elektronischen Kommunikationsdienst“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Europäischen Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) handele, da lediglich Inhalte angeboten werden. Deshalb sei man der Auffassung, dass keine Pflicht bestehe, die Regulierungsstelle über die Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu unterrichten.

• *Monitorovací zpráva CTÚ červen 2015* (Bericht der CTÚ für Juni 2015)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17729>

CS

Jan Fučík
Česká televize, Prag

DE-Deutschland

BGH erklärt Framing von zulässig eingestellten Werken für urheberrechtskonform

Mit Urteil vom 9. Juli 2015 hat der BGH entschieden, dass der Betreiber einer Website grundsätzlich keine Urheberrechtsverletzung begeht, wenn er Inhalte, die zwar urheberrechtlich geschützt, aber auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich sind, im Wege des "Framing" in seine eigene Internetseite einbindet (Az. I ZR 46/12 - Die Realität II).

Die Klägerin hatte einen Film mit dem Titel „Die Realität“ herstellen lassen, mit dem sie für ihre Produkte warb und an dem sie die ausschließlichen Nutzungsrechte besaß. Der Werbefilm war nach dem Vorbringen der Klägerin ohne ihre Zustimmung auf dem Videoportal „YouTube“ eingestellt worden. Die Beklagten, selbständige Handelsvertreter eines Wettbewerbers der Klägerin, betteten dieses Video jeweils auf ihren Websites im Wege des „Framings“ ein und ermöglichten es Nutzern auf diese Weise, den Film vom „YouTube“-Server aus durch einen Klick in einem auf den Internetseiten der Beklagten angezeigten Rahmen anzusehen. Hierin sah die Klägerin ein unberechtigtes öffentliches Zugänglichmachen des Videos. Ihre Klage auf Schadensersatz hatte erstinstanzlich Erfolg, wurde jedoch vom Berufungsgericht abgewiesen.

Der BGH verneinte das Vorliegen eines öffentlichen Zugänglichmachens im Sinne des § 19a UrhG durch bloßes „Framing“. Die Entscheidung darüber, ob das Video öffentlich zugänglich bleibe, liege im vorliegenden Fall einzig bei „YouTube“. Auch sei bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 15 Abs.

2 UrhG vorliegend kein unbenanntes Verwertungsrecht der öffentlichen Wiedergabe verletzt. Dem BGH-Urteil war eine Entscheidung des EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des BGH vorangegangen, in welchem dieser das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe durch „Framing“ verneinte, sofern das Werk auf der ursprünglichen Internetseite mit der Erlaubnis des Rechteinhabers frei zugänglich gemacht wurde (EuGH, B.v. 21. Oktober 2014 - ECLI:EU:2014:2315 - siehe IRIS 2015-1/3). Nach Ansicht des BGH ergibt sich aus den Ausführungen des EuGH im Umkehrschluss, dass eine öffentliche Wiedergabe durch „Framing“ vorliegen soll, soweit keine Erlaubnis des Rechteinhabers gegeben ist. Die Beklagten hätten daher im vorliegenden Fall das Urheberrecht am Film verletzt, falls dieser ohne Zustimmung der Klägerin bei „YouTube“ eingestellt worden wäre. Da das Berufungsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hatte, hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses wird nun die, für eine weitere Beurteilung erforderlichen, Feststellungen bezüglich der Rechtswidrigkeit des Einstellens des Werkes bei „YouTube“ zu treffen haben.

• Urteil vom 9. Juli 2015 - I ZR 46/12 - Die Realität II
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17709>

DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Grundlegende Entscheidungen der ZAK zur Plattformregulierung

In ihrer 69. Sitzung in Saarbrücken am 23. Juni 2015 hat sich die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) mit einigen grundlegenden Fragen der Plattformintegrität befasst.

Unter anderem wurde hervorgehoben, dass der sog. Red-Button oder auch das HbbTV-Signal nicht von den Plattformanbietern übertragen werden muss, da dieses Signal nicht als Teil des Programmsignals anzusehen sei. Die Funktion des HbbTV-Signals ist die Aktivierung des sog. Red-Button, mit dessen Hilfe der Zuschauer über seine Fernbedienung an Abstimmungen teilnehmen oder weiterführende Angebote der Sender auswählen kann.

Diesem Beschluss lag ein von der ARD angestoßenes Beschwerdeverfahren zu Grunde, in welchem die ARD gegen das Ausfiltern des HbbTV-Signals durch die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (KDG) Beschwerde einlegte, da dies nach Ansicht der ARD einen Verstoß gegen das Gebot der Signalintegrität nach § 52a Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) darstellt. Die ZAK führte hierzu jedoch aus, dass der Begriff „Programm“ in § 52a Abs. 3 Satz 1 RStV nur

das Rundfunkprogramm selbst umfasse, nicht aber weitere, das Programm lediglich begleitende Dienste. Weiterhin wurde erörtert, dass eine Modifikation der Programmsignale zum Zwecke der Anpassung an den jeweiligen Plattformstandard möglich sein müsse. Zudem könne nicht festgestellt werden, dass es dabei zu einer Veränderung des Programms gekommen sei. Auch könne nicht von einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu privaten Anbietern ausgegangen werden, da einer Verbreitung dieser Programme in einer besseren Qualität eine vertragliche Vereinbarung mit der KDG zugrunde läge.

Weiterer Sitzungspunkt der ZAK war die Frage, ob der Startbildschirm von Sky-Boxen eine unbillige Behinderung anderer Rundfunkangebote darstellt. Sky hat eine Veränderung der Benutzeroberfläche dergestalt vorgenommen, dass beim Start der Box ein sog. Home Screen angezeigt wird. Dieser gibt einen Überblick über die Sky-Angebote, welche direkt eingeschaltet werden können. Die übrigen Rundfunkprogramme können erst durch Auswahl eines entsprechenden Knopfes auf der Fernbedienung angewählt werden. Der Nutzer hat jedoch die freie Wahl, ob er dauerhaft zur „alten“ Konfiguration ohne den Home Screen zurück wechseln möchte (Opt out).

Durch diese Konfiguration wird der Zuschauer erst in zweiter Linie auf das gesamte Rundfunkangebot gelenkt, was eine faktische Ungleichbehandlung zwischen den Sky- und den übrigen Rundfunkangeboten begründet. Die ZAK hat jedoch aufgrund der konkreten Ausgestaltung keinen Verstoß gegen das Gebot der Chancengleichheit und diskriminierungsfreien Ausgestaltung von Benutzeroberflächen als begründet angesehen. Zu diesem Ergebnis gelangte sie entscheidend aufgrund der Tatsache, dass der Zuschauer die neue Benutzeroberfläche durch eine Änderung der Voreinstellungen vergleichsweise einfach selbst modifizieren kann. Weiterhin blieben alle Rundfunkangebote erreichbar. Auch der erforderliche Zwischenschritt um zu den anderen Rundfunkangeboten zu gelangen, sei dabei nicht als so gravierend anzusehen, dass es dadurch zu einer unbilligen Behinderung der anderen Angebote komme. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass Sky-Abonnenten für die Sky-Angebote bezahlen und damit der Erfahrung nach diese auch primär nutzen und auffinden wollen.

Weiterhin wurde bei der Sitzung festgestellt, dass das aktuelle Einspeiseentgeltmodell der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH (KDG) nicht den Grundsatz der Chancengleichheit wahrt, da dieses lediglich für marktstarke Anbieter ökonomisch sinnvoll sei, aber kleine und neue Anbieter unbillig behindert. Dies stehe einer rundfunkrechtlichen Vielfalt im Wege, weshalb die KDG zur Nachbesserung ihres Einspeise-modells aufgefordert wurde, um die Ungleichbehandlung zu beseitigen.

• Pressemitteilung der ZAK vom 24.06.2015 zur Übertragung des HbbTV-Signals und zur Frage der Verletzung des Prinzips der Chancengleichheit des Home Screen der Sky-Boxen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17710>

DE

• Die Pressemitteilung der ZAK vom 24.06.2015 zum Entgeltmodell der KDG
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17711>

DE

Katrin Welker

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

FR-Frankreich

Oberstes Revisionsgericht kontrolliert Anwendung des Gesamtarbeitsvertrags für die audiovisuelle Produktion durch eine Gesellschaft der Branche

Am 24. Juni 2015 hat die Cour de cassation (Oberstes Revisionsgericht) ein Urteil gesprochen, das im Amtsblatt veröffentlicht wurde, da es wichtige Informationen zum Anwendungsbereich des Gesamtarbeitsvertrags für die audiovisuelle Produktion enthält. Im vorliegenden Fall hatte eine Arbeitnehmerin, die für die französische audiovisuelle Gruppe AB als Videotechnikerin mit dem Status eines Intermittent du spectacle (Zeitarbeiter im Film- und Theaterbereich) arbeitete, innerhalb von neun Jahren 589 befristete Arbeitsverträge erhalten, bis sie schließlich vor das Arbeitsgericht zog und Anträge auf Durchführung bzw. Auflösung des Vertragsverhältnisses stellte. Das Berufungsgericht hatte den Anträgen stattgegeben und die verschiedenen befristeten Verträge in einen unbefristeten Vertrag umgewandelt. Die Gesellschaft AB Production, in deren Handelsregisterauszug als Tätigkeit „Realisierung, Produktion, Vertrieb, Verwertung, Import, Export sowie Erwerb von Kino- und Fernsehfilmen sowie von audiovisuellen Werken“ angegeben war, ging gegen dieses Urteil vor dem Obersten Revisionsgericht in Berufung. Sie warf dem Berufungsgericht insbesondere vor, es habe erklärt, es gelte der Gesamtarbeitsvertrag für die audiovisuelle Produktion und die Tarifbestimmungen müssten folglich auch im Falle der Klägerin Anwendung finden. In Artikel L. 132-23 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) heißt es, dass der Produzent des audiovisuellen Werkes als natürliche oder juristische Person die Initiative und die Verantwortung für die Realisierung des Werkes übernimmt. Im Gesamtarbeitsvertrag für die audiovisuelle Produktion ist festgeschrieben, dass der audiovisuelle Produzent eine natürliche oder juristische Person ist, die die Initiative und Verantwortung für die Realisierung eines Programms übernimmt, welches aus animierten Bildern und Tönen besteht. Die klagende Gesellschaft argumentierte, der Produzent eines audiovisuellen Werkes, dessen Eigentümer er sei, sei somit derjenige, der über die Finanzierung hinaus Verantwortung für die gesamten finanziellen, gewerblichen und künstlerischen Tätigkeiten trage und die Rolle des

Initiators, des Leiters und Koordinators übernehme. Dem Berufungsgericht warf die Gesellschaft vor, es habe die von ihr erbrachten audiovisuellen Leistungen mit der „Realisierung eines Werkes“ gleichgestellt und deshalb geurteilt, dass für die Arbeitnehmerin die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags für die audiovisuelle Produktion gälten, ohne jedoch geprüft zu haben, ob die Gesellschaft AB Télévision die Initiative und die Verantwortung für die Realisierung besagter Werke übernommen habe.

Das Oberste Revisionsgericht erklärte, das Berufungsgericht habe in einem ersten Schritt darauf verwiesen, dass im Gesetz über das geistige Eigentum Produktion als Realisierung eines Werkes definiert sei. Die Gesellschaft AB Télévision dürfe keine Unterscheidung treffen zwischen einer Aktivität in Form von „audiovisuellen Leistungen“, die 2010 einen Umsatz von EUR 35 117 780,31 eingebracht habe, und einer Aktivität „Produktion“, die im gleichen Jahr einen Umsatz gleich Null erbracht habe, da es sich bei der von ihr angeführten audiovisuellen Leistung in Wirklichkeit um eine Produktion in Form der Fertigstellung eines Werkes gehandelt habe. Das Berufungsgericht habe somit richtigerweise aus diesen Angaben geschlossen, dass für den Arbeitgeber der Gesamtarbeitsvertrag für die audiovisuelle Produktion gelte und sein Urteil rechtmäßig begründet.

• Cour de cassation, (ch. soc.), 24 juin 2015, Mme X c/ AB Production (Oberstes Revisionsgericht (Kammer für soziale Angelegenheiten), 24. Juni 2015, Frau X gegen AB Production)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Verurteilung wegen Plagiats eines vor 30 Jahren erstaufgeführten Science-Fiction-Films

Das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) hat ein interessantes Urteil zum Thema illegale Nachahmung eines Films gesprochen. Geklagt hatte der amerikanische Regisseur und Produzent John Carpenter, der zahlreiche Horror- und Science-Fiction-Filme gedreht hat, darunter den 1981 in den Kinos aufgeführten Film „Die Klapperschlange“. In diesem Film wird dem zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilten Filmhelden die Freiheit in Aussicht gestellt, wenn es ihm gelingt, innerhalb von 24 Stunden den Präsidenten der Vereinigten Staaten, der auf der zu einem Hochsicherheitsgefängnis umfunktionierten Insel Manhattan als Geisel festgehalten wird, zu retten. Carpenter stellte fest, dass der im April 2012 in den Kinos aufgeführte, von der Gesellschaft Europacorp produzierte und u. a. von Drehbuchautor Luc Besson geschriebene Film „Lock-Out“ große Ähnlichkeiten mit seinem eigenen Film aufwies. Der Regisseur verklagte daraufhin die französische Produkti-

ongesellschaft sowie die Autoren des Films „Lock-Out“ wegen Urheberrechtsverletzung. Das Gericht erklärte, die Filmideen seien frei und das Filmthema an sich nicht urheberrechtlich geschützt, doch müsse geklärt werden, ob die Form des Films nicht ein spezielles Merkmal sei und ob dessen Reproduktion eine illegale Nachahmung darstelle. Hierbei seien die Ähnlichkeiten zwischen den Filmen, nicht die Unterschiede zu bewerten. Das Gericht stellte folglich einen detaillierten Vergleich der jeweiligen Filmhandlung und -entwicklung, der Filmpersonen und Filmsequenzen an, um urteilen zu können, ob eventuell vorhandene Ähnlichkeiten beider Werke groß genug seien, um den Tatbestand der illegalen Nachahmung zu erfüllen. Einige Elemente aus dem Film „Die Klapperschlange“, die auch im Film „Lock-Out“ vorkommen, seien als gemeinsames Kinofilmgut zu werten, während andere Elemente, wie der Filmrhythmus oder die Spezialeffekte sich voneinander unterschieden. Dies sei jedoch auf die lange Zeit zurückzuführen, die zwischen der Produktion der beiden Filme (1981 und 2012) liege, und sich zwischenzeitlich die Filmtechniken, aber auch die Mentalitäten verändert hätten. Das Gericht stellte aber auch zahlreiche Ähnlichkeiten zwischen den beiden Science-Fiction-Filmen fest: Beide haben einen athletisch gebauten, rebellischen und zynischen Filmhelden, der trotz seiner ruhmreichen Vergangenheit eine Haftstrafe in einem von der Außenwelt isolierten Hochsicherheitsgefängnis verbüßen muss und der im Gegenzug zu seiner Freilassung den amerikanischen Präsidenten bzw. dessen Tochter befreien soll, die als Geisel festgehalten werden. In beiden Filmen gelangt der Held unbemerkt mittels eines Segelflugzeugs/Raumschiffs zu den Geiseln, er trifft auf einen ehemaligen Mitstreiter, der jedoch umkommt, und letztendlich gelingt es in beiden Filmen dem Held, die Mission zu erfüllen, er gibt jedoch die Geheimdokumente, die ihm im Laufe des Geschehens in die Hände geraten, am Ende nicht heraus. Der Richter urteilte, dass die Kombination dieser Elemente dem Film „Die Klapperschlange“ ein eigenes Profil und damit Originalität verleihe. Besagte Elemente seien im Film „Lock-Out“ neben weiteren Szenen und spezifischen Details aus dem Film „Die Klapperschlange“ übernommen worden. Daran ändere auch der andere Handlungsort oder der modernere Stil nichts. Der strittige Film „Lock-Out“ sei von der gleichen Machart wie der Film „Die Klapperschlange“, eine Auffassung, die im Übrigen auch in mehreren Presseartikeln vertreten werde, so das Gericht. Der Richter sah den Tatbestand der illegalen Nachahmung somit als erwiesen an und verurteilte die Beklagten in solidum dazu, EUR 20.000 an den Regisseur, EUR 10.000 an den Drehbuchautor sowie EUR 50.000 an den Inhaber der Verwertungsrechte zu zahlen.

• *Tribunal de grande instance, Paris, (3e ch., 4e sect.), 7 mai 2015, J. Carpenter et a. c/ SA Europacorp et a.* (Tribunal de grande instance von Paris (3. und 4. Kammer), 7. Mai 2015, J. Carpenter u. a. gegen SA Europacorp u. a.)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Koregulierungsmodell für die Alterseinstufung von Online-Musikvideos dauerhaft eingeführt

Die britische Regierung, der britische Board of Film Classification (britischer Rat für Filmklassifizierung - BBFC), Vevo und YouTube kamen überein, das Versuchsmodell für die Einstufung aller Musikvideos von Künstlern, die bei Sony Music UK, Universal Music UK und Warner Music UK unter Vertrag stehen, dauerhaft einzuführen. Unabhängige Musiklabels werden ebenfalls an einer weiteren sechsmonatigen Phase des Projekts teilnehmen. Die regierende konservative Partei hatte eine Verpflichtung zur Einführung einer Alterseinstufung für alle Online-Musikvideos in ihr Wahlprogramm aufgenommen. Die gegenwärtige Entwicklung ist Teil der Umsetzung dieser Verpflichtung. Die Regierung wird sich zudem bemühen, diesen Ansatz auch international zu fördern, indem sie ihre Erfahrungen weitergibt.

Das Modell funktioniert dergestalt, dass die drei Plattenfirmen dem britischen Rat für Filmklassifizierung alle Musikvideos ihrer Künstler vor deren Start im Vereinigten Königreich vorstellen, für die mindestens eine Alterseinstufung ab 12 Jahren erwartet wird. Der Rat stuft dann jedes Video ein, indem er es komplett anschaut und eine Alterseinstufung ab 12, 15 oder 18 Jahren vergibt, sowie spezielle Hinweise zum Inhalt (zum Beispiel zu Kraftausdrücken, sexuellen Anspielungen und sexualisierter Nacktheit) auf der Grundlage der veröffentlichten Klassifizierungsrichtlinien des Rates gibt. Die bei der Einstufung berücksichtigten Aspekte umfassen unter anderem Drogenmissbrauch, als unbedenklich dargestelltes gefährliches Verhalten, Schimpfwörter, sexuelles Verhalten und Nacktheit sowie drohende Verhaltensweisen und Gewalt. Bei Vevo wird das Einstufungssymbol in den ersten Sekunden im Videoplayer angezeigt und erneut, wenn der Cursor bewegt oder das „I“-Symbol angeklickt wird. Vevo prüft auch Pläne, diese Altersfreigaben mit zusätzlichen Technologien zu verknüpfen, um Alterskontrollen zu unterstützen. Bei YouTube erscheint auf der Website und der Smartphone-App ein „Partner Rating“; Plattenfirmen können zudem eine „Altersabfrage“ für Musikvideos der Kategorie 18 einführen. Das System ergänzt den bestehenden „eingeschränkten“ Modus von YouTube.

Bislang wurden 132 Musikvideos zur Zertifizierung eingereicht, nur eines erhielt die Einstufung 18 („Couple of Stacks“ von Dizzee Rascal).

• Department for Culture, Media and Sport, "Action to protect children from viewing age-inappropriate music videos online", 18 August 2015 (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, "Action to protect children from viewing age-inappropriate music videos online", 18. August 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17717>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

Datenschutzbeauftragter weist Google an, Verweise auf aktuelle Nachrichtenbeiträge in Suchergebnissen nach Personennamen zu entfernen

Im Zuge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zu Google Spain (Rechtssache C-131/12) (siehe IRIS 2014-6/3) versuchten viele Betroffene das sogenannte „Recht auf Vergessenwerden“ in Anspruch zu nehmen. Bei der Bearbeitung dieser Ansprüche wurde es bei Google üblich, die Nachrichtenquellen von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen, diesen Beitrag als Antwort auf eine Suchanfrage nach einem Personennamen aus der Liste zu streichen. Eine Reihe von Nachrichtenmedien veröffentlichte in der Folge Beiträge über diese Praxis der Streichung, in denen die Daten erneut genannt wurden, die unter den gegebenen Umständen als veraltet betrachtet wurden. Eine Privatperson, die erfolgreich von Google verlangt hatte, einen Verweis auf einer Website zu entfernen, die einen Bericht über die Verurteilung dieser Person wegen eines geringen Vergehens enthielt, ersuchte Google weiterhin, dass aktuelle Beiträge bei Suchen nach dem Namen dieser Person ebenfalls von der Liste genommen werden. Dies lehnte Google mit der Begründung ab, die Streichung von der Liste sei selbst ein Thema von öffentlichem Interesse und überwiege daher die Datenschutzrechte der Person. Die Person wandte sich daraufhin an das Büro des Datenschutzbeauftragten (die britische Datenschutzbehörde - ICO).

Die ICO bestätigte, dass Google eine datenverarbeitende Stelle im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes von 1998 (DPA) ist. Als datenverarbeitende Stelle ist Google gemäß Art. 4 Abs. 4 DPA verpflichtet, die im DPA ausgeführten „Datenschutzgrundsätze“ einzuhalten. Die relevanten Bestimmungen des DPA sind der erste und der dritte Datenschutzgrundsatz. Der erste Grundsatz sieht vor, dass Daten fair und gesetzeskonform zu verarbeiten sind, der dritte besagt, dass Daten dem Zweck oder den Zwecken, zu denen sie verarbeitet werden, angemessen und maßgeblich sein müssen und nicht übermäßig sein dürfen. Die ICO würdigte des Weiteren die Grundsätze, die gemeinsam von der ICO und anderen europäischen Datenschutzbehörden erarbeitet wurden, vor dem Hintergrund des Google-Spain-Urteils (siehe IRIS 2015-2/3). Google hielt sich nicht an den

Beschluss der ICO, die Berichte von der Liste zu streichen, da es den ersten und dritten Datenschutzgrundsatz nicht beachtete. Folglich erließ die ICO einen Vollstreckungsbescheid zu diesem Beschluss und räumte Google 35 Tage zur Umsetzung ein (22. September 2015). Google kann in Berufung gehen, wenn der Bescheid jedoch Bestand hat, ist die Nichterfüllung eine Straftat nach Art. 47 DPA.

Bei der Abwägung der Rechte der betroffenen Person gegenüber dem öffentlichen Interesse betonte die ICO, dass die fragliche Person eine Privatperson und niemand aus dem öffentlichen Leben sei. Darüber hinaus seien die betreffenden Daten „sensible personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 DPA, da sie die Begehung einer Straftat betreffen. Zudem seien die Angaben zu der Person nicht hinlänglich aktuell, da sie sich auf eine Verurteilung vor mehr als zehn Jahren beziehen. Die Verurteilung wegen eines geringen Vergehens sei nach dem Gesetz zur Rehabilitierung von Straftätern von 1974 aufgehoben worden. Die erneute Veröffentlichung der Verurteilung habe für die betroffene Person nachteilige Auswirkungen. Die ICO stellte fest, dass journalistische Aktivität vorliege, diese jedoch nicht erforderlich mache, den Beitrag über die Streichung von der Liste mit dem Namen der Person in Verbindung zu bringen.

Während also die Entfernung von Verweisen der Suchmaschine an sich von öffentlichem Interesse war, war es die Identität des Beschwerdeführers nicht. Googles Datenverarbeitung verstieß gegen den dritten Datenschutzgrundsatz, indem Google Daten verarbeitete, die nicht mehr maßgeblich und im Verhältnis zum angestrebten Zweck übermäßig waren. Darüber hinaus war die Veröffentlichung nach dem ersten Datenschutzgrundsatz unfair, da die Verarbeitung eine derart nachteilige Auswirkung auf die Person hatte. In ihrer Pressemitteilung zum Vollstreckungsbescheid merkte die ICO an, dass „Google in seiner ursprünglichen Entscheidung richtig akzeptiert hat, dass Suchergebnisse in Bezug auf die frühere Verurteilung des Beschwerdeführers nicht mehr maßgeblich sind und nachteilige Auswirkungen auf die Privatsphäre haben. Es ist falsch, jetzt die Entfernung neuerer Verweise zu verweigern, die dieselben Einzelheiten wiedergeben und dieselben nachteiligen Auswirkungen haben“.

• Information Commissioner's Office, Enforcement Notice to Google Inc., 18 August 2015 (Büro des Datenschutzbeauftragten, Vollstreckungsbescheid gegen Google Inc., 18. August 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17718>

EN

Lorna Woods

School of Law, University of Essex

BBC World News verstößt mit Sponsoring-Erlaubnis für Sendungen zum Zeitgeschehen gegen Ofcom-Regeln

BBC World News (BBCWN) ist ein internationaler

24-Stunden-Nachrichten- und Informationssender der BBC Global News Limited (BBCGTV), einer kommerziellen Tochtergesellschaft der BBC, und finanziert sich über Werbung und Abonnements. BBCGTV hat eine Ofcom-Lizenz. Ofcom führte eine Untersuchung gegen BBCWN wegen möglicher Verstöße gegen Finanzierungsvorschriften aufgrund der kostenlosen Ausstrahlung von Dokumentationen oder gegen eine Nenngebühr von lediglich £1 durch. Ofcom untersuchte zunächst 75 Sendungen, die bei BBCWN ausgestrahlt wurden, beschränkte sich dann aber auf 14 Sendungen.

Jede Sendung dauerte rund 30 Minuten und wurde von gemeinnützigen Organisationen finanziert, die überwiegend im Bereich Entwicklungshilfe und Umweltfragen tätig sind. Ofcom wandte Art. 320 Abs. 1 lit. b des Kommunikationsgesetzes von 2003 an, mit dem die Unparteilichkeit von Sendungen insbesondere bei politisch und kommerziell kontroversen Fragestellungen sichergestellt werden soll, wie in Art. 320 Abs. 2 des Gesetzes von 2003 festgelegt.

Ofcom verwendete darüber hinaus eine Reihe von Vorschriften im Ofcom-Kodex aus den Fassungen der Jahre 2008 bis 2011, unter anderem: (a) Vorschrift 5.5, in der es heißt, „die gebotene Unparteilichkeit bei politisch oder kommerziell kontroversen Fragestellungen und Angelegenheiten in Bezug auf die aktuelle öffentliche Politik muss bei jeder Person, die einen Dienst anbietet, gewährleistet sein. Dies kann im Rahmen einer Einzelsendung oder im Verlauf einer Sendereihe, die insgesamt betrachtet wird, erreicht werden.“; (b) Vorschrift 9.1, dass „Nachrichten und aktuelle Reportagen im Fernsehen“ nicht gesponsert werden dürfen; (c) Vorschrift 9.5 zum Verbot „werblicher Hinweise auf den Sponsor und dessen Namen, Warenzeichen, Bild, Aktivitäten, Dienstleistungen oder Produkte oder auf sonstige Angaben zu ihm. Nicht werbliche Hinweise sind nur erlaubt, wenn sie redaktionell gerechtfertigt und beiläufig sind.“; (d) Vorschrift 9.19, in der es heißt, „Sponsoring muss durch Nennung der Sponsoren eindeutig gekennzeichnet sein. Daraus muss die Identität des Sponsors eindeutig hervorgehen, indem der Name oder das Warenzeichen genannt und die Verbindung zwischen Sponsor und gesponsertem Inhalt aufgezeigt werden.“; und (e) Vorschrift 9.20, dass bei gesponserten Sendungen die Namensnennungen am Anfang und/oder während und/oder am Ende der Sendung eingeblendet werden.

Ofcom war der Auffassung, die 14 Sendungen hätten jeweils in Abhängigkeit vom Ausstrahlungsdatum gegen bestimmte geltende Vorschriften verstoßen. Zu den Sendungen gehörten „Taking the Credit“ (23. Oktober 2009); „Earth Report Burning Bush“ (28. Oktober 2009); und „Earth Report REDD Alert“ (4. November 2009). Alle verstießen gegen Vorschrift 9.1 (Fassung vom Oktober 2008), da Sponsoring in aktuellen Reportagen verboten war.

Darüber hinaus verstieß „Kill or Cure - Bittersweet“ (12. Januar 2010) gegen die Vorschriften, da es eine

gesponserte Sendung zum Zeitgeschehen war, die für ihren Sponsor, die Internationale Diabetesföderation, warb. „Stealing the Past“ (26. März 2011) verstieß als von der UNESCO gesponserte Sendung zum Zeitgeschehen gegen die Vorschriften. „Nature Inc - Hard Rain“ 1 (16. April 2011) verstieß gegen die Vorschriften, da es sich um eine vom UNDP finanzierte Sendung zum Zeitgeschehen handelte und nicht ausreichend klar dargestellt wurde, dass sie gesponsert wurde, und „Nature Inc 21 Gigatonne Time Bomb“ (4. Juni 2011) verstieß gegen die Vorschriften als Sendung zum Zeitgeschehen über Maßnahmen zur Auswirkung von Kohlenwasserstoffen auf die Klimaerwärmung, die mit OzonAction und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen als Sponsoren zusammen gearbeitet hatte.

• *Ofcom Broadcast Bulletin, Issue number 285, 17 August 2015, p. 49*
(Ofcom Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 285, 17. August 2015, S. 49)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17705>

EN

Julian Wilkins
Blue Pencil Set

IE-Irland

Livesendung mit Minderjähriger in einer Diskussion zu „Sexting“ verletzt Rundfunkordnung

Der Beschwerdeausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) befand, der Sender 98FM habe während einer Livesendung mit Telefonanrufen zum Thema Jugendlicher, die unangemessene Bilder von sich verschicken, gegen eine Reihe von Rundfunkvorschriften verstoßen. Die Mutter eines 13jährigen Mädchens hatte Beschwerde wegen einer Ausgabe von 98FMs Anrufsendung Dublin Talks vom April 2014 eingereicht. Sie machte geltend, die Teilnahme ihrer Tochter an der Sendung habe gegen die Vorschriften des Rundfunkgesetzes über Schädigung und Beleidigung sowie die Vorschriften der Rundfunkordnung über Schädigung und Privatsphäre verstoßen.

Die Sendung Dublin Talks brachte eine Live-Diskussion über Jugendliche, die unangemessene Bilder von sich über Textnachrichten und soziale Medien verschicken, und ein 13jähriges Mädchen rief ohne Wissen seiner Mutter an, um seine Meinung zu sagen. Das Mädchen wurde gebeten zu bestätigen, dass es über 16 sei, was es auch tat.

Nach Art. 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Privatpersonen sich bei der Behörde darüber beschweren, dass ein Rundfunkveranstalter gegen die Rundfunkvorschriften verstoßen hat. Die Beschwerdeführerin erklärte, es liege ein Verstoß gegen Grundsatz 3 der Ordnung für Programmstandards vor, da

der Rundfunkveranstalter dafür Sorge tragen müsse, dass keine Beleidigung und Schädigung erfolgt, sowie gegen Grundsatz 7 zur Privatsphäre, weil die Zustimmung im Fall eines Kindes unter 16 Jahren vom Kind und von einem Elternteil einzuholen sei. Der Sender hielt entgegen, das Mädchen sei „keiner Schädigung oder Gefahr“ ausgesetzt worden, und „es hatte viel zum Thema zu sagen und der Beitrag war überaus informativ und aufschlussreich“. Darüber hinaus machte der Sender geltend, er „halte sich an die üblichen Praktiken und Vorgehensweisen für Radio-Talkshows“ und habe sich „auf die Ehrlichkeit des Mädchens verlassen, als es bestätigte, es sei über 16“. Die temporeiche Sendung „mache es unmöglich, das elterliche Einverständnis einzuholen oder das Alter einer Person zu verifizieren“.

Die Behörde bestätigte einstimmig beide Beschwerdegünde. Zum einen befand die Behörde, das Mädchen sei „zur gleichen Zeit wie ein weiterer, älterer Anrufer, dessen Beiträge ausfallend waren,“ auf Sendung gewesen, wobei ein Anrufer Teenager, die „Sexting“ betreiben, als „widerliche Drecksäcke, Abschaum, krank, ekelhaft, widerwärtige dreckige Menschen und Clowns [beschrieb] und sagte, sie sollten einen Kopf kürzer gemacht werden“. Die Behörde betrachtet es als „nicht hinnehmbar, dass der Rundfunkveranstalter es zugelassen hat, dass das junge Mädchen in diese Lage gebracht und ausgeprägten beleidigenden Äußerungen ausgesetzt wurde“. Zum anderen war die Behörde der Ansicht, „der Rundfunkveranstalter hat keine offensichtlichen Versuche unternommen, die Zustimmung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstigen maßgeblichen Personen einzuholen, bevor er die Tochter der Beschwerdeführerin [auf Sendung] brachte“. In diesem Zusammenhang „überwiegen die Interessen von Personen unter 16 die redaktionellen Erfordernisse der Sendung“.

Schließlich entschied die Behörde angesichts der „signifikanten Probleme mit der Produktion und Durchführung dieser Sendung, die umfassendere Fragen zu dieser Sendung aufwerfen, die eine weitere Betrachtung verdienen“, dem Rundfunkveranstalter eine „Abmahnung“ zu erteilen. Die Behörde erteilt Abmahnungen, „wenn sie die Frage der Einhaltung von Vorschriften für gravierend hält“. 98FM wurde aufgefordert, „einen Plan zur Behebung von Einhaltungproblemen [vorzulegen], um sicherzustellen, dass sie sich nicht wiederholen“.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complain Decisions, June 2015, pp. 21-24* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Juni 2015, S. 21-24)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17719>

EN

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Kommentare eines Comedian zu religiöser Figur kein Verstoß gegen Rundfunkordnung

Der Beschwerdeausschuss der irischen Rundfunkbehörde (BAI) wies eine Beschwerde gegen den Sender TV3 zurück, dass ein Witz eines Comedian über Jesus beleidigend und despektierlich gegenüber dem christlichen Glauben sei. Die Beschwerde bezog sich auf eine Ausgabe der Sendung *Crooked Man* von Comedian Tommy Tiernan im Dezember 2014 auf TV3, in der der Comedian sagte: „*On St Patrick's Day, Jesus himself comes out of the desert, 'mother of fuck' any chance of a pint is there. The Devil is driving me demented. Question after fucking question. Pint of Guinness please Seamus, thanks. What's that? I'd love to judge the parade, I'd love to. I know fuck all about floats but I'll give it a go*“ (Am St.-Patricks-Tag kommt Jesus höchst selbst aus der Wüste: Heilige Sch... jetzt endlich 'n Bier. Der Teufel treibt mich zum Wahnsinn. Eine Scheißfrage nach der nächsten. Ein Guinness bitte, Seamus, danke. Was ist das? Ich würd' gern die Jury für die Parade machen, würd' ich gern. Hab zwar keine verdammte Ahnung von Umzugswagen, aber ich versuch's).

Nach Art. 48 des Rundfunkgesetzes von 2009 können Privatpersonen sich bei der Behörde darüber beschweren, dass ein Rundfunkveranstalter gegen die Rundfunkvorschriften verstoßen hat. Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Äußerungen würden gegen die Grundsätze der Ordnung für Programmstandards verstoßen, dass Rundfunkveranstalter gesellschaftliche Normen respektieren und die gebotene Achtung vor religiösen Ansichten, Bildern, Gebräuchen und Überzeugungen in Sendematerial zeigen müssten.

Die Behörde wies die Beschwerde einstimmig zurück. Zum einen wurde angemerkt, „Inhalte von Comedy-Sendungen könnten für manche beleidigend sein“, verstoßen jedoch nur gegen die Ordnung, wenn der Inhalt „in einer Art und Weise beleidigend war, dass er gegen allgemeine gesellschaftliche Normen verstößt, und wenn er als übermäßig beleidigend betrachtet werden könnte“. Zum anderen berücksichtigte die Behörde, dass (a) die Sendung nach 22:00 Uhr ausgestrahlt wurde, (b) der Comedian regelmäßig „grobe und beleidigende Sprache“ verwendet, wenn er Themen wie Religion aufgreift, und (c) der „Humor nicht auf die Person Jesus, sondern eher die Einstellung der Iren zu Alkohol gerichtet war“. Die Behörde kam zu dem Schluss, der „Beitrag verletzt keine allgemeinen gesellschaftlichen Normen und ist nicht ungebührlich beleidigend, sondern stellt einen übertriebenen Vergleich zum Zwecke der Komik dar“.

• *Broadcasting Authority of Ireland, Broadcasting Complaint Decisions, June 2015, pp. 47-49* (Irische Rundfunkbehörde, Beschlüsse zu Rundfunkbeschwerden, Juni 2015, S. 47-49)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17678>

EN

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Ryanair muss in Verleumdungsfall Treibstoffpolitik und „Sicherheitsvorfälle“ gegenüber Channel 4 offenlegen

Am 29. Juli 2015 verpflichtete das Berufungsgericht im Rahmen einer Voranhörung im von der Fluggesellschaft Ryanair angestrebten Verleumdungsverfahren gegen den Rundfunkveranstalter Channel Four Television Corporation Ryanair zur Offenlegung seiner Treibstoffpolitik zwischen 2010 und 2012 gegenüber dem Rundfunkveranstalter. Der Rechtsstreit folgte einer Ausgabe der Enthüllungssendung *Dispatches* von Channel 4 im August 2013 „darüber, dass Ryanair die Sicherheit der Fluggäste gefährdet hat, indem eine knappe Treibstoffpolitik verfolgt und die Piloten genötigt wurden, so wenig Treibstoff wie möglich mitzunehmen“. Die Fluggesellschaft strengte ein Verleumdungsverfahren wegen der Sendung an, und der Rundfunkveranstalter entschied, seine Verteidigung darauf aufzubauen, dass „die Anschuldigungen wahr sind“, sowie auf die „ehrliche Meinung“ und auf die Einrede des Verleumdungsgesetzes von 2009 der „fairen und angemessenen Veröffentlichung einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse“ zu vertrauen.

Das Urteil des Berufungsgerichts, das von Richter Gerard Hogan gesprochen wurde, bestätigte zum Teil ein früheres Urteil des Oberen Gerichtshofs, welcher geurteilt hatte, Ryanair müsse seine Treibstoffpolitik ab 2009 offenlegen. Das Berufungsgericht befand dies für „zu weitreichend“ und begrenzte die Offenlegung auf den Zeitraum von 2010 bis 2012. Darüber hinaus wurde Ryanair verpflichtet, „sicherheitsrelevante Vorfälle“ im Zeitraum von 2010 bis 2012 offenzulegen.

Schließlich wies das Berufungsgericht zudem den Rundfunkveranstalter an, Ryanair gegenüber „Dokumente im Zusammenhang mit redaktionellen Beschlüssen“ sowie „Dokumente im Zusammenhang mit Nachforschungen und Untersuchungen, die von den Beklagten für die Sendung durchgeführt wurden“, offenzulegen. In diesem Zusammenhang entschied das Gericht, dass „Journalisten üblicherweise nicht gezwungen werden können, ihre Quellen zu benennen“, „der Schutz [aber] nicht absolut ist“. Wenn also der Rundfunkveranstalter sich auf Quellenschutz berufen wolle, könne er die faktische Grundlage dafür später in einer eidesstattlichen Erklärung zur Sachverhaltsermittlung darlegen.

Nach diesem Urteil und der Offenlegung der Dokumente durch beide Seiten wird das Verleumdungsverfahren vollständig abgeschlossen.

IT-Italien

AGCOM-Richtlinien zur Höhe von Bußgeldern

Am 16. Juli 2015 veröffentlichte die italienische Kommunikationsbehörde (Autorità per le garanzie nelle comunicazioni - AGCOM) neue Richtlinien zur Höhe der von AGCOM verhängten Ordnungsgelder.

Der AGCOM-Beschluss Nr. 410/14/CONS legt Verfahrensregeln für Bußgelder und Verpflichtungen als Folge festgestellter Ordnungswidrigkeiten fest. In der Präambel zum nämlichen Beschluss weist die AGCOM darauf hin, dass eine gängige Vorgehensweise in Bezug auf die Verhängung von Bußgeldern bestehe und die Verabschiedung eines offiziellen Pakets an Richtlinien zur Regelung solcher Fragen als Best Practice zu betrachten sei. Dies geschieht, weil (i) AGCOM konsequent und ausgewogen handelt, wenn sie die Bußgelder verhängt, und (ii) die betroffenen Parteien in der Lage sind, die Angemessenheit des Bußgeldes zu verifizieren, dessen vorrangiger Zweck darin besteht, das rechtswidrige Verhalten zu unterbinden und dessen Wiederholung zu verhindern.

Die Richtlinien führen die Kriterien aus, an die sich die AGCOM bei der Anwendung von Art. 11 des Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 halten wird, nach dem die Behörde die Höhe des Bußgeldes in einem Mindest- und Höchstbereich festlegt, wobei sie folgende Umstände berücksichtigt: (a) die Schwere des Verstoßes (Dauer, Schwere des verursachten Schadens, wenn der Verursacher einen unrechtmäßigen Vorteil erhalten hat usw.), (b) die Maßnahmen des Verursachers, um die Folgen des Verstoßes zu beheben oder zu mindern (wenn der Verursacher mit der AGCOM kooperiert oder Maßnahmen ergreift, um die Auswirkungen des Verstoßes zu verringern usw.), (c) die persönlichen Umstände (ist der Verursacher ein Ersttäter, ist der Verstoß Ergebnis einer Strategie, versucht das Unternehmen, den Verstoß zu verschleiern usw.) und (d) die wirtschaftliche Lage des Verursachers (im letzten bestätigten Finanzbericht ausgewiesener Umsatz vor Beginn des Verfahrens).

Aufgrund dieser Kriterien kann das Mindestbußgeld nur verhängt werden, wenn der Verstoß nicht schwerwiegend war und die Partei sich bemüht, negative Auswirkungen zu beheben und während der Beweiserhebung kooperiert.

Darüber hinaus kann nach den Richtlinien ein einheitliches Bußgeld verhängt werden, wenn mehrere Verstöße durch eine einzige, auf ein einziges Ziel gerichtete rechtswidrige Handlung ausgelöst wurden, die in einem bestimmten Zeitraum stattfindet, in dem sie ihre Auswirkungen erzielt (sogenanntes Kumulationsprinzip).

• *Delibera n. 265/15/CONS, Linee Guida sulla quantificazione delle sanzioni amministrative pecuniarie irrorate dall'Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni* (Beschluss Nr. 265/15/CONS, Richtlinien zur Höhe von Ordnungsgeldern, verhängt von der italienischen Kommunikationsbehörde)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17720>

IT

Ernesto Apa, Fabiana Bisceglia
Portolano Cavallo Studio Legale

NL-Niederlande

Einstweilige Ex-Parte-Verfügung gegen BitTorrent-Release-Gruppe für Videoinhalte

In einer Reihe von drei Ex-Parte-Beschlüssen haben die niederländischen Bezirksgerichte von Noord-Holland und Limburg einstweilige Verfügungen gegen drei Hochlader urheberrechtlich geschützter Werke über das BitTorrent-Netz erlassen. Stichting BREIN (Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland) (Schutz der Rechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie), eine Stiftung, die sich um den Schutz der Rechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie bemüht, strengte Klage gegen das Dutch Release Team in Ex-Parte-Verfahren an. Die Verfahren waren erfolgreich, da beide Bezirksgerichte einstweilige Verfügungen gegen die drei Köpfe der Organisation, hier anonymisiert als „V“, „D“ und „A“, erließen.

Das Dutch Release Team ist die bekannteste Release-Gruppe der Niederlande, die urheberrechtlich geschützte Videoinhalte rechtswidrig online über das BitTorrent-Netz verfügbar macht. Wie bereits der Name sagt, zielt die Release-Gruppe auf den niederländischen Markt ab, wobei die Filme und Serien, die sie hochlädt, mit niederländischen Untertiteln versehen sind.

Bemerkenswert ist auch die Rolle der Website HetMultimediaCafe.nl. Diese Website war ein Forum, das bis vor kurzem von den Mitgliedern des Dutch Release Team genutzt wurde, um Filme und Serien zu rezensieren, die von der Release-Gruppe auf anderen BitTorrent-Websites hochgeladen wurden. In dem Versuch, die Grenzen der Urheberrechtsverletzung nicht zu überschreiten, und somit in der Hoffnung, die Website weiter betreiben zu können, wurden im Forum keine direkten Links zu den tatsächlichen Torrent-Dateien gepostet. Jede Rezension ent-

hielt jedoch einen hinreichend spezifischen Titel, um die fragliche Torrent-Datei durch Eingabe dieses Titels in eine Suchmaschine unmittelbar zu finden.

Richter im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der Bezirksgerichte Noord-Holland (10. und 15. April 2015) und Limburg (13. April 2015) erließen eine einstweilige Verfügungen gegen V und A bzw. D. In allen drei Fällen handelte der Richter in Ex-Parte-Verfahren, da die Stichting BREIN geltend machte, sie habe ein dringendes Interesse daran, eine beschleunigte einstweilige Verfügung gegen das Dutch Release Team zu erwirken. V, D und A wurden aufgefordert, jegliche Urheberrechtsverletzung unter Androhung einer Geldstrafe von EUR 2.000 pro Tag oder pro Upload zu unterlassen, wobei die Höchststrafe auf EUR 50.000 begrenzt wurde. Diese Anordnung umfasste auch einen Stopp der auf HetMultimediaCafe.nl angebotenen „Dienstleistungen“.

Zwischenzeitlich haben alle drei eine Vereinbarung mit Stichting BREIN getroffen. V, D und A entfernten nicht nur die bereits hochgeladenen Torrents, sie leisteten auch eine Vergleichszahlung, legten Informationen über weitere Mitglieder der Release-Gruppe offen und unterzeichneten eine Unterlassungserklärung.

• *Beschikking voorzieningenrechter Rechtbank Noord-Holland 10 april 2015, IEF 1516, Stichting BREIN v. Dutch Release Team V* (Beschluss des Richters im vorläufigen Rechtsschutzverfahren des Bezirksgerichts Noord-Holland 10. April 2015, IEF1516, Stichting BREIN gegen Dutch Release Team V)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17722>

NL

• *Beschikking voorzieningenrechter Rechtbank Limburg 13 april 2015, IEF15168, Stichting BREIN v. Dutch Release Team A* (Beschluss des Richters im vorläufigen Rechtsschutzverfahren des Bezirksgerichts Limburg 13. April 2015, IEF15168, Stichting BREIN gegen Dutch Release Team A)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17723>

NL

• *Beschikking voorzieningenrechter Rechtbank Noord-Holland 15 april 2015, IEF 1516, Stichting BREIN v. Dutch Release Team D* (Beschluss des Richters im vorläufigen Rechtsschutzverfahren des Bezirksgerichts Noord-Holland 15. April 2015, IEF1516, Stichting BREIN gegen Dutch Release Team D)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17724>

NL

Dirk W. R. Henderickx

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Neue Regelung zur Produktplatzierung der Niederländischen Medienbehörde beseitigt Unklarheiten

Am 1. August 2015 ist die Regelung der niederländischen Medienbehörde (Commissariaat voor de Media - CvdM) zur Produktplatzierung für kommerzielle Mediendienste aus dem Jahr 2014 in Kraft getreten. Mit dieser Regelung erfolgt eine Klärung der Bestimmungen des niederländischen Mediengesetzes 2008 (Mediawet), insbesondere in Bezug auf die Frage, wann

und unter welchen Umständen Produktplatzierung erlaubt ist. Darüber hinaus verweist die Regelung auf die wichtigsten Unterschiede zwischen Produktplatzierung und Sponsoring.

Das niederländische Mediengesetz und die Regelung zur Produktplatzierung gehen auf die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AMDR) aus dem Jahr 2010 zurück. Wie die Richtlinie verfolgt die niederländische Regelung zur Produktplatzierung das Ziel, den Verbraucher zu schützen. Weitere Ziele der Regelung sind der Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters sowie der Schutz der Kultur im Allgemeinen.

Produktplatzierung wird in der Regelung als die Darstellung oder Erwähnung von Waren, Dienstleistungen oder Marken in Sendungen gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung definiert. Programmbeiträge nichtfinanzieller Art - z.B. in der Form, dass Produkte zur Verfügung gestellt werden - gelten nicht als Produktplatzierung, wenn das Produkt im Verhältnis zum Programm von geringer Bedeutung ist und wenn das Produkt innerhalb des Programms nicht besonders dargestellt wird.

Im Besonderen gilt für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ein Verbot von Produktplatzierung. In der Regelung ist vorgesehen, dass Produktplatzierung bei privaten Rundfunkveranstaltern nur in Spielfilmen, Serien, Sportsendungen und anderen Programmen zulässig ist, deren Hauptzweck auf Unterhaltung liegt und sofern sich diese Programme nicht ausschließlich an Kinder unter 12 Jahren richten. Weiter ist Produktplatzierung nur unter der Bedingung zulässig, dass die Zuschauer über das Vorhandensein von Produktplatzierung informiert werden. Programme dürfen grundsätzlich keine Produktplatzierung von Zigaretten oder bestimmter Arzneimittel enthalten.

Wie in der AMDR unterscheidet die Regelung zwischen Produktplatzierung und dem ähnlich gelagerten Konzept des Sponsorings. Sponsoring erfolgt in Form eines finanziellen Beitrags zu einer Sendung bzw. durch den Erwerb einer Sendung, um einen bestimmten Namen, eine Marke oder ein Produkt zu fördern. Der wichtigste Unterschied zwischen Produktplatzierung und Sponsoring liegt darin, dass das Produkt bei einer Produktplatzierung auf natürliche Weise in die Sendung integriert werden muss, während gesponserte Produkte und Dienstleistungen nicht Gegenstand der Handlung sein dürfen. Für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ist Sponsoring unter strengen Auflagen zulässig.

• *Het Commissariaat voor de Media, Regeling van het Commissariaat voor de Media van 18 november 2014 houdende regels omtrent productplaatsing commerciële media-instellingen 2014 (Regeling productplaatsing commerciële media-instellingen 2014), 18 November 2014* (Niederländische Medienbehörde, Regelung zur Produktplatzierung für kommerzielle Mediendienste 2014, 18. November 2014)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17725>

NL

• *Het Commissariaat voor de Media, Nieuws: Regeling Productplaatsing treedt in werking, 31 juli 2015* (Niederländische Medienbehörde, Pressemitteilung: Regelung zur Produktplatzierung tritt in Kraft, 31. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17726>

NL

Britt van Breda

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

PT-Portugal

Selbstregulierungsvereinbarung zum Schutz von Urheberrechten in einem digitalen Umfeld

Am 30. Juli 2015 hat der Staatssekretär für Kultur mitgeteilt, dass eine Reihe verschiedener Organisationen ein Memorandum of Understanding über eine Selbstregulierungsvereinbarung zum Schutz von Urheberrechten in einem digitalen Umfeld unterzeichnet haben. Zu den genannten Organisationen gehören zwei öffentliche Stellen - die Generalinspektion für kulturelle Aktivitäten des Kulturministeriums (Inspeção Geral das Actividades Culturais) und die Generaldirektion für Verbraucherfragen (Direção-Geral do Consumidor) - und eine Reihe anderer Organisationen einsch. des Verbands der Telekommunikationsbetreiber (Associação dos Operadores de Telecomunicações), des Verbands gegen Piraterie im Internet (Movimento Cívico Anti Pirataria na Internet), des Verbands der Werbetreibenden (Associação Portuguesa das Agências de Publicidade, Comunicação e Marketing) und der Einrichtung, die für die Domain oberster Stufe „.pt“ (Associação dns.pt) zuständig ist.

In dem 11-seitigen Memorandum ist ein Verfahren für die Sperrung von Webseiten vorgesehen, die möglicherweise gegen Urheberrechte verstoßen. Das Verfahren sieht vor, dass die Unterzeichner der Organisation gegen Piraterie im Internet MAPINET die Webseiten melden, die mutmaßlich gegen Urheberrechte verstoßen; MAPINET kann dann bei der Generalinspektion für kulturelle Aktivitäten (IGAC) des Kulturministeriums Beschwerde einlegen. In der Folge kann IGAC die Internetdienst-Anbieter auffordern, den Zugang zu diesen Webseiten zu sperren.

Nach einer Beschwerde bei der Kommission für den Zugang zu Dokumenten der Verwaltung (Comissão de Acesso aos Documentos Administrativos) wurde das Memorandum jetzt veröffentlicht. Die Vereinbarung trat im August 2015 in Kraft.

• *Secretário de Estado da Cultura, Acordo de autorregulação protege direitos de autor em ambiente digital, 2015-07-30* (Staatssekretär für Kultur, Selbstregulierungsvereinbarung zum Schutz von Urheberrechten in einer digitalen Umgebung, 30. Juli 2015)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17731>

PT

Ronan Ó Fathaigh

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

RU-Russische Föderation

Regierung ändert Planung für die Umstellung auf Digitaltechnik

Am 29. August 2015 hat Premierminister Medwedew einen Erlass der Regierung der Russischen Föderation unterzeichnet, mit dem das geänderte Entwicklungsprogramm der Föderation (FTP) „Entwicklung von Fernsehen und Hörfunk in der Russischen Föderation 2009-2015“ (siehe IRIS 2010-4/39) angenommen wird.

Mit diesem Regierungserlass wird der Termin für eine vollständige Umstellung auf digitale Ausstrahlung in Russland bis Ende 2018 verschoben. Nach der jetzigen Fassung des FTP ist vorgesehen, dass bis Anfang 2015 85,3 Prozent der Bevölkerung in der Lage sind, die Must-Carry-Programme zu sehen, die terrestrisch digital verbreitet werden, während 49 Prozent (kosten)freien Zugang zu 20 digitalen Fernsehsendern haben.

Die im Haushalt der Föderation vorgesehenen Kosten für die Umsetzung des FTP haben sich von RUB 76.366 Mio. auf RUB 98.554 Mio. erhöht, und die geschätzten Gesamtkosten des Programms stiegen von RUB 122.445 auf RUB 164.794 Mio. (ca. EUR 2.188.622).

Die Analog-Abschaltung wird erfolgen, wenn 98,4 Prozent der Bevölkerung in der Lage sein werden, die Must-Carry-Fernsehsender und Radiosender terrestrisch digital zu empfangen.

• “О внесении изменений в постановление Правительства Российской Федерации от 3 декабря 2009 г. № 985” (Erlass der Regierung der Russischen Föderation vom 29. August 2015, Nr. 911 “Änderungserlass der Regierung der Russischen Föderation 3. Dezember 2009, Nr. 985”)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17708>

RU

Andrei Richter

*Journalistische Fakultät, Staatliche
Lomonossow-Universität Moskau*

SE-Schweden

Berichte über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk veröffentlicht

Die schwedische Rundfunkbehörde (Myndigheten för radio och tv) hat zwei Berichte über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk veröffentlicht. Die Behörde war von der Regierung beauftragt worden, Berichte zu zwei Aspekten vorzulegen: (i) zur Frage, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter den Wettbewerb am Medienmarkt beeinflussen; und (ii) zum System der Folgenabschätzung, in der ein Verfahren für die Anmeldung und Bewertung der von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern am Markt neu eingeführten Dienste vorgesehen ist - insbesondere zu wettbewerbsrelevanten Aspekten derartiger neuer Dienste. So war es von der EU-Kommission in ihrer Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2009/C 257/01) festgelegt worden.

Der Studie der Rundfunkbehörde war die letzte Überprüfung der Lizenzbedingungen im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorausgegangen. Nach Konsultationen mit Industrievertretern und privaten Wettbewerbern am Medienmarkt kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter den Markt sowohl positiv als auch negativ beeinflussen. Insgesamt gelangte die Behörde zu der Schlussfolgerung, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter Wettbewerber nicht davon abhalten, Mediendienste einzuführen bzw. ihre Medienangebote weiterzuentwickeln.

Hinsichtlich der Folgenabschätzung, die Schweden wie alle anderen EU-Staaten durchzuführen hat, schlägt die Rundfunkbehörde vor, das Bewertungsverfahren zu verbessern und wirksamer zu gestalten. Die Behörde regt an, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter die anderen Unternehmen am Markt über die Einführung neuer Dienstangebote entsprechend informieren und dass diese Unterrichtung durch die schwedische Rundfunkkommission erfolgen könnte. Die Rundfunkkommission ist eine Abteilung der Rundfunkbehörde, die sich mit möglichen Verstößen gegen das Rundfunkgesetz und mit Fragen von Sendelizenzen beschäftigt, die von der Regierung oder der Behörde vergeben worden sind. Um zu vermeiden, dass das Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen zu Konflikten hinsichtlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und gestalterische Unabhängigkeit der Öffentlich-Rechtlichen führt, hat die Behörde vorgeschlagen, dass es den öffentlich-rechtlichen Anstalten überlassen sein soll, ob sie einen neuen Dienst anmelden oder nicht - und zwar unabhängig von der jeweiligen Entscheidung der schwedischen Rundfunkkommission in der Sache.

• *Myndigheten för radio och tv, Utveckling och påverkan i allmänhetens tjänst, 2015-09-01 (Swedish Broadcasting Authority, Development and Impact of the Public Service, 1 September 2015) (Schwedische Rundfunkbehörde, Entwicklung und Auswirkungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 1. September 2015)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17727>

SV

Helene H. Miksche

Com advokatbyrå, Stockholm

SK-Slowakei

Neues Urheberrechtsgesetz angenommen

Am 5. August 2015 wurde das neue Urheberrechtsgesetz Nr. 185/2015 Coll., das am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, im Amtsblatt veröffentlicht.

Hauptgrund für ein neues Urheberrechtsgesetz waren die in den letzten zehn Jahren eingetretenen wichtigen Änderungen hinsichtlich der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet. Die im Bereich der Digitaltechnik erzielten Fortschritte führten sowohl seitens der Rechteinhaber als auch seitens der Nutzer und der Industrie zu Unsicherheiten. Das alte Urheberrecht war den Anforderungen der sog. Internet-Wirtschaft, aber auch den Anforderungen anderer Sektoren wie Bildung, Kultur und öffentlicher Sektor (z.B. Open-Source Software im Bildungsbereich, wiederholte Nutzung geschützter Daten im öffentlichen Sektor, Nutzung geschützter Werke durch Galerien, Museen, Büchereien oder Archive) nicht gewachsen. Das Ziel des Gesetzgebers war es, Rechtsnormen einzuführen, die ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Interessen der Rechteinhaber und denen der Nutzer gewährleisten und einen rechtmäßigen Zugang zu geschützten Werken sichern. Das neue Gesetz wird die Durchsetzung bestehender Rechte erleichtern und die öffentliche Kontrolle über Verwertungsgesellschaften verbessern.

Das neue Gesetz setzt die Richtlinie 2001/29/EG vollständig um und berücksichtigt die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Zum Beispiel: Die Ausnahme bezüglich des Rechts, Vervielfältigungen geschützter Werke für private Zwecke durch natürliche Personen zu genehmigen oder zu verbieten, sieht nunmehr ausdrücklich vor, dass die Vervielfältigung nur ausgehend von rechtmäßigen Quellen erfolgen darf. Eine neue Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht hinsichtlich Karikaturen, Parodien oder Persiflagen wurde eingeführt. Die Ausnahmeregelung für die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen wurde durch neue Bestimmungen für Audio-Kommentare, Untertitel oder Hörbücher ergänzt. Die Ausnahme bezüglich der gelegentlichen Nutzung eines Werks oder anderer Gegenstände in einem werkunabhängigen Zusammenhang wurde so überarbeitet,

dass Situationen wie gelegentliche Kameraeinstellungen auf Fernsehbildschirme bzw. Bilder von Autos mit eingeschaltetem Radio in einer werkunabhängigen audiovisuellen Produktion abgedeckt sind. Neue Ausnahmeregelungen hinsichtlich Wartung, Vorführung bestimmter Funktionen oder Merkmale technologischer Ausstattungen wurden ebenfalls aufgenommen.

Das neue Gesetz unterscheidet - erstmals im slowakischen Recht - explizit zwischen audiovisuellen Werken und sog. „verwendeten audiovisuellen Werken“. Verwendete audiovisuelle Werke unterscheiden sich von vorbestehenden Werken, die unabhängig vom audiovisuellen Werk geschaffen worden sind (z.B. ein Buch oder ein Musikstück, das nicht primär für eine Filmbearbeitung geschrieben bzw. komponiert wurde) und Werken, die speziell für ein bestimmtes audiovisuelles Werk geschaffen wurden (wie z.B. Drehbuch, Dialoge und Musik, die ausschließlich für ein bestimmtes audiovisuelles Werk komponiert wurde). Der Begriff der Rechte an einem audiovisuellen Werk wird an das europäische Konzept des „droit d'auteur“ angepasst, wobei es sich beim Urheber eines audiovisuellen Werks immer um eine natürliche Person handelt, und die Wahrnehmung dieser Rechte kann vom Urheber auf den Produzenten übertragen werden.

Das neue Gesetz führt auch eine Vereinbarung über erweiterte kollektive Lizenzen ein, die sämtliche Werke oder sonstige geschützte Gegenstände umfasst einschl. der Rechte von Rechteinhabern, die nicht durch Verwertungsgesellschaften vertreten sind, sofern diese Möglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird (Opt-Out-Regelung). Um die laufende Entwicklung des digitalen Umfelds zu berücksichtigen, wurden im neuen Gesetz schließlich noch Vereinbarungen über Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musik eingeführt.

• *ZÁKON z 1. júla 2015 Autorský zákon, 185/2015 Z. z. (Urheberrechtsgesetz Nr. 185/2015 Coll.)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=17730>

SK

Juraj Polak

Hörfunk und Fernsehen der Slowakei (RTVS)

Kalender

Bücherliste

Tricard, S., Le droit communautaire des communications commerciales audiovisuelles Éditions universitaires européennes, 2014 ISBN 978-3841731135
http://www.amazon.fr/droit-communautaire-communications-commerciales-audiovisuelles/dp/3841731139/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1405499942&sr=1-1&keywords=droit+audiovisuel
Perrin, L., Le President d'une Autorite Administrative Independante de Régulation ISBN 979-1092320008
http://www.amazon.fr/President-Autorite-Administrative-Independante-R%C3%A9gulation/dp/1092320008/ref=sr_1_5?s=books&ie=UTF8&qid=1405500579&sr=1-5&keywords=droit+audiovisuel
Roßnagel A., Geppert, M., Telemediarecht: Telekommunikations- und Multimediarecht Deutscher

Taschenbuch Verlag, 2014 ISBN 978-3423055987
http://www.amazon.de/Telemediarecht-Martin-Geppert-Alexander-Ro%C3%9Fnagel/dp/3423055987/ref=sr_1_15?s=books&ie=UTF8&qid=1405500720&sr=1-15&keywords=medienrecht
Castendyk, O., Fock, S., Medienrecht / Europäisches Medienrecht und Durchsetzung des geistigen Eigentums De Gruyter, 2014 ISBN 978-3110313888
http://www.amazon.de/Wandtke-Artur-Axel-Ohst-Claudia-Europ%C3%A4isches/dp/311031388X/ref=sr_1_10?s=books&ie=UTF8&qid=1405500906&sr=1-10&keywords=medienrecht
Doukas, D., Media Law and Market Regulation in the European Union (Modern Studies in European Law) Hart Publishing, 2014 ISBN 978-1849460316
http://www.amazon.co.uk/Market-Regulation-European-Modern-Studies/dp/1849460310/ref=sr_1_9?s=books&ie=UTF8&qid=1405501098&sr=1-9&keywords=media+law

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)